



FÜR DES REICHES FREIHEIT UND ZUKUNFT
GABEN IHR LEBEN

Karl-Heinz Eichel

Gehilfe der Firma G. A. Kaufmann's Buchh. (Rudolf Heinze)
in Dresden

Bernhard Fredrich

Mitarbeiter des Aufwärts-Verlages Maxim Klieber
in Berlin

Dr. Fritz Hammer

früherer Mitarbeiter des Kunsthauses Schaller
in Stuttgart

Gerhard Kahlert

Mitarbeiter des Aufwärts-Verlages Maxim Klieber
in Berlin

Joachim Katinszky

Vertreter des Brunnen-Verlags / Willy Bischoff
in Berlin

Christoph Kuner

Gehilfe des Verlags Philipp Reclam jun.
in Leipzig

Alfons Mauch

Buchhändler der Keppelerhaus G.m.b.H.
in Stuttgart

Margret Przystuppa

Gehilfin der Firma Wilh. Witzel
in Remscheid

Karl Scherb

Verlagsleiter und Prokurist der Fa. Friedr. Vieweg & Sohn
in Braunschweig

Robert Stockhaus

Lagerhelfer im Verlag für Sozialpolitik, Wirtschaft und
Statistik, Paul Schmidt in Berlin

Hans Stolzenburg

Mitarbeiter der Firma Friedrich Stollberg
in Merseburg

Willi Timm

Markthelfer im Verlag für Sozialpolitik, Wirtschaft und
Statistik, Paul Schmidt in Berlin

Gerhard Walther

Gehilfe im Kommissionsgeschäft Koehler & Volckmar
in Leipzig

DER DEUTSCHE BUCHHANDEL
WIRD IHRER IMMER MIT STOLZ GEDENKEN

Bekanntmachung

Reichsschrifttumskammer — Der Präsident:

Betr.: Amtliche Bekanntmachung Nr. 52: Anordnung über die Anforderung von Freistücken von Verlagen

Aus gegebener Veranlassung wird die nachstehende Bekanntmachung des Herrn Präsidenten der Reichsschrifttumskammer vom 21. Januar 1935 nochmals bekanntgegeben:

„Es hat sich leider in zunehmendem Maße die Unsitte eingebürgert, daß amtliche, parteiamtliche und private Stellen sich an die deutschen Verlage mit der Bitte wenden, für die Zusammenstellung von Bibliotheken aller Art Freistücke stiften zu wollen. Wollten die deutschen Verlage allen diesen Bitten nachkommen, so müßten sie von vornherein einen Teil ihrer Auflagen verschenken und würden so die gesunden wirtschaftlichen Grundlagen der Verlagskalkulation verlassen. Leider wird die Erledigung der Gesuche nicht einheitlich gehandhabt. Ein Teil der Verlage lehnt durchweg ab, ein anderer Teil glaubt aus geschäftlichen und politischen Gründen den verschiedenen Ersuchen entsprechen zu müssen, weil er fürchtet, sonst bei der betreffenden Stelle den Anschein politischer Unzuverlässigkeit zu erwecken. Ich sehe mich daher genötigt, folgendes anzuordnen:

- a) Dem Ersuchen um Übersendung eines Freistückes darf grundsätzlich nur dann entsprochen werden, wenn sich der Antragsteller im Namen einer Schriftleitung verpflichtet, das betreffende Buch zu besprechen.
- b) Die Übersendung von Freistücken zu Stiftungszwecken oder an Personen, die keine Besprechung beabsichtigen, ist grundsätzlich nur dann gestattet, wenn der betreffende Antrag von der Reichsschrifttumskammer unterstützt wird. Den Antragstellern ist also mitzuteilen, daß sie sich zunächst an die Reichsschrifttumskammer wenden müssen, die dann den Antrag an den betreffenden Verlag weitergibt. Der betreffende Verlag ist aber selbst dann nicht verpflichtet, ein Freistück abzugeben, wenn die Reichsschrifttumskammer den Antrag befürwortet, da es seinem Ermessen überlassen bleiben muß, ob seine Kalkulation noch die Abgabe von Freistücken verträgt oder nicht.

Anmerkung der Schriftleitung:

In „Das Recht der Reichsschrifttumskammer“ von Günther Gentz wird zu dieser Bekanntmachung ausgeführt, daß von ihr selbstverständlich unberührt bleiben:

- a) die gesetzlichen Bestimmungen über die Ablieferung von Pflichtexemplaren,
- b) die Anordnung der Reichskulturkammer über die Ablieferung von Druckschriften an die Deutsche Bücherei,
- c) die Amtliche Bekanntmachung der Reichsschrifttumskammer Nr. 78 (deren Absatz 3 lautet: „Ersuchen in verlegerischen und buchhändlerischen Angelegenheiten ohne die Einhaltung des Dienstweges über die Reichsschrifttumskammer sind für die Mitglieder der Reichsschrifttumskammer nur dann verbindlich, wenn sie von folgenden Behörden ausgehen: 1. vom Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda, seinen Landesstellen und der ihm angegliederten Reichsschrifttumsstelle (seit 1939 umbenannt in Werbe- und Beratungsamt für das deutsche Schrifttum), 2. von der Reichskulturkammer, 3. von der Parteiamtlichen Prüfungskommission zum Schutze des NS.-Schrifttums, 4. von dem Beauftragten des Führers für die gesamte geistige und weltanschauliche Schulung und Erziehung der NSDAP. bzw. der Abteilung Schrifttumspflege seiner Dienststelle, 5. von allen mit der Durchführung amtlicher Maßnahmen beauftragten Polizeibehörden“), und
- d) die Bekanntmachung Nr. 11 des Reichsverbandes des Adreß- und Anzeigenbuchverlags-Gewerbes betr. Einreichung von Beleg- und Prüfungsstücken.